

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13. Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§ 11 oder 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

14. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts-, als Verwaltungsbehörden (§ 17 flg.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthast, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

17. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

18. Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen §§ 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtigt, sowie

über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die § 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

20. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

21. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1844.

Friedrich August.

(L. S.)

Eduard Gottlob Rostiz und Jänckendorf.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst; vom 22. Februar 1844.

Zu Ausführung des unter heutigem Tage bekannt gemachten Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I.

(Zu §§ 6 bis mit 9.)

1. Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Press- oder Kunstzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittlung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

2. Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der § 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände.

3. Werden Anträge darauf von Bethetheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf insoweit